

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 9
Vorlage Nr. 95/2014
Sitzung des Gemeinderates
am 15. Juli 2014
- öffentlich -
AZ 022.31:2014

Plakatierung im Stadtgebiet

Im Jahr 2006 befasste sich der Gemeinderat nach vorheriger Diskussion im Verwaltungsausschuss mit der Konzeption eines einheitlichen Stadtleitsystems für Güglingen.

In diesem Zusammenhang wurde angeregt, auch eine Werbemöglichkeit für Vereine und städtische Veranstaltungen zu schaffen. In öffentlicher Sitzung vom 14. November 2006 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, für Vereine eine separate Plakatierungsanlage vorzusehen. Vereinen und Gewerbetreibenden sollte die Möglichkeit geschaffen werden, an zentraler Stelle im Bereich der Ortseingänge zukünftig auf solchen Anlagen ihre Veranstaltungen zu bewerben. Hintergrund dieser Entscheidung war auch, die von den Vereinen und Betrieben selbst erstellten Hinweis- und Werbetafeln zu vermeiden.

Nach Vorstellung verschiedener Entwürfe einigte sich das Gremium in öffentlicher Sitzung im Jahr 2007 auf eine Ausführung der Plakatierung direkt auf einem Paneel und legte die entsprechenden Standorte an den Ortseingängen fest.

Seit Bestehen der Plakatierungsanlagen im März 2008 werden diese durch örtliche Vereine und Gewerbetreibende sehr gut angenommen und genutzt. Für Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Gewerbetreibender stand weiterhin die – genehmigungs- und gebührenpflichtige – Plakatierung am Straßenrand mit maximal 10 Plakatträgern zur Verfügung.

Nachdem trotz Bitten der Verwaltung Plakate immer wieder mit Klebestreifen befestigt wurden und dies die Tafeln auf Dauer beschädigte bzw. Reste darauf hinterließ, entschied man sich, die Regelung dahingehend zu erweitern, ab dem Jahr 2011 nur noch Plakatierungen mit Magnetbefestigung zuzulassen. Mitunter hatten Vereine oder Gewerbetreibende sich bereits selbst Magnetfolien für ihre Veranstaltungen angeschafft, auf denen jährlich lediglich das Datum zu ändern war. Anderenfalls können seither bei der Stadt Magnetfolien gegen Kautionsausgabe ausgeliehen werden.

Bislang ist die Bewerbung örtlicher Vereine an den Plakatierungsanlagen an den Ortseingängen gebührenfrei. Jegliche Plakatierungen am Straßenrand sowie

Plakatierungen örtlicher Gewerbetreibender sind gebührenpflichtig. Diese sind abhängig von Größe und Anzahl der Plakate.

Aus aktuellem Anlass wird angestrebt, die Regelung über die Plakatierung durch ortsansässige und auswärtige Vereine und Gewerbetreibende sowie die Regelung über die Gebühren künftig in einer Benutzungsordnung klar und einheitlich zu regeln.

Eine Umfrage in umliegenden Gemeinden ergab, dass Plakatierungen dort grundsätzlich für ortsansässige wie für ortsfremde Vereine und Gewerbetreibende zugelassen wird. Offizielle Plakatierungswände oder -standorte werden mehrheitlich nicht angeboten.

Für die künftige Benutzungsordnung schlägt die Verwaltung folgende Regelungen zur Beschlussfassung vor:

1. Für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen besteht die Möglichkeit der Plakatierung an 7 Ortseingangstafeln sowie insgesamt 10 weiterer Plakatträger im Stadtgebiet Güglingen mit Stadtteilen für maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
2. Die Plakatierung an den Ortseingangstafeln ist nur mit Magnetfolien zulässig. Eine Plakatierung mit anderen Werbeträgern ist an den Ortseingängen nicht zulässig. Bei Bedarf können Magnetfolien im Ordnungsamt der Stadt Güglingen gegen eine Kautions von 50,- Euro pro Folie ausgeliehen werden.
3. Ein Verzicht auf eine Plakatierung an den Ortseingangstafeln erhöht nicht die maximale Anzahl von 10 zulässigen Plakatträgern.
4. Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende ist eine Plakatierung an den Ortseingangstafeln ausgeschlossen. Die maximal zulässige Anzahl von Plakatträgern am Straßenrand wird auf 10 Plakatträger beschränkt. Eine Plakatierung ist maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich.
5. Eine Plakatierung unmittelbar vor oder hinter den Ortseingangstafeln ist nicht zulässig.
6. Die Plakatierung ist für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen, sowie für Kommunen, Kirchen und gemeinnützige Organisationen gebührenfrei.
7. Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende, ausgenommen der unter Nummer 6 genannten, beträgt die Gebühr 2,00 Euro pro Plakatträger zuzüglich 10,00 Euro Verwaltungsgebühr.

8. Für Bannerwerbung werden künftig Bannerhalter aufgestellt. Genehmigungen werden für maximal 1 Banner, ebenfalls für maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nach folgender „Rangfolge“ vergeben:

1. ortsansässige Vereine / Institutionen
2. Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen
3. Andere / Auswärtige Vereine und Gewerbetreibende

9. Die Plakatierung durch ein Banner ist für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibenden mit Betriebsstätte in Güglingen, sowie für Kommunen, Kirchen und gemeinnützige Organisationen gebührenfrei.

10. Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende, ausgenommen der unter Nummer 6 genannten, beträgt die Gebühr 25,00 Euro pro Banner zuzüglich 10,00 Euro Verwaltungsgebühr.

08.07.2014 Kuhnle

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		